

Abschnitte

A. Finanz- und Gebührenordnung	1
B. Österreichische Meisterschaften	3
C. Landesmeisterschaften	3
D. Internationale Wettkämpfe	4
E. Schriftverkehr	4
F. Gründung von Landesverbänden	7
G. Gender-Formulierung	7

A. Finanz- und Gebührenordnung

Die Finanz- und Gebührenordnung regelt alle finanziellen Angelegenheiten des Rope Skipping Verbandes Österreich, kurz RSVÖ genannt, und ist für alle bindend. Sollten sich Abweichungen ergeben, müssen diese vom Vorstand genehmigt werden.

Das Finanzjahr entspricht dem Kalenderjahr (01.01. – 31.12.)

1. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsvereine des RSVÖ unterscheiden sich in ordentliche Mitgliedsvereine und provisorische Mitgliedsvereine. Der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Vereine ist durch die Mitgliederzahl der Sparte Rope Skipping im Verein festgelegt. Ist der Verein ein Rope Skipping Verein, der nur eine Sparte betreibt, so ist die Gesamtanzahl der Mitglieder ausschlaggebend. Der Mitgliedsbeitrag für das folgende Jahr wird im Dezember vorgeschrieben und ist bis spätestens Ende Jänner zu überweisen.

- a)** *Mitgliedsvereine ordentlicher Mitglieder (Jahresbeitrag)* € 70,-
Einzelmitglieder ordentlicher Mitglieder (Jahresbeitrag) € 10,-

- b)** *provisorische Mitglieder (Jahresbeitrag)* € 100,-

- c)** *Einzelmitglieder (Jahresbeitrag)* € 20,-

2. Nenngelder / Startgelder

Das Nenngeld für Einzelbewerbe liegt bei 20 €. Das Nenngeld bei Teambewerben liegt bei 15 € pro Athlet pro Bewerb.

3. Abrechnungsmodalitäten bei Wettbewerben

3.1. Bei div. Wettbewerben (Veranstalter RSVÖ) kann* abgerechnet werden:

- Hallenmiete (Miete Sportinfrastruktur)
- Gerätemiete(n) inkl. deren Transportkosten
- Kampfrichter
- techn. Personal

3.2. Bei Österreichischen Meisterschaften kann* abgerechnet werden:

- Kampfrichter (PRAE)

3.3. Internationale Turniere

können, sofern diese unter der Flagge des RSVÖ angefahren werden, und das RSVÖ Budget eine Subventionierung ermöglicht, nur nach Rücksprache mit dem Vorstand und anschließender Genehmigung durch den Vorstand abgerechnet werden. Ansonsten unterliegt jede Teilnahme an einem internationalen Turnier einem 100%igen Selbstbehalt.

* nur nach Rücksprache mit dem Vorstand und anschließender Genehmigung durch den Vorstand

4. Aus- und Weiterbildung

4.1. Veranstalter RSVÖ

a) Bei Kampfrichterkursen kann* abgerechnet werden:

- Kosten für Kursleiter und Kurslehrer/Vortragende(n)
- Unterlagen
- Miete Schulungsraum oder Turnsaal

b) Bei Vorturner-, Übungsleiter- und div. Fortbildungskursen kann* abgerechnet werden:

- Kosten für Kursleiter und Kurslehrer/Vortragende(n)
- Kosten für Unterlagen
- Miete Turnsaal, Trainingshalle



4.2. externe Veranstalter

- a) Div. Kurse und Fortbildungen außerhalb Österreichs
können*, sofern diese das RSVÖ Budget nach dessen Erfüllung der Primäraufgaben überschreiten, nur nach Rücksprache und Genehmigung durch den Vorstand (Fahrtkosten, Quartier,...) abgerechnet werden.
- b) Meetings außerhalb Österreichs
können*, sofern diese das RSVÖ Budget nach dessen Erfüllung der Primäraufgaben überschreiten, nur nach Rücksprache und Genehmigung durch den Vorstand (Fahrtkosten, Quartier,...) abgerechnet werden.

* nur nach Rücksprache mit dem Vorstand und anschließender Genehmigung durch den Vorstand

B. Österreichische Meisterschaften

Der RSVÖ kann jährlich in den einzelnen Klassen und Disziplinen österreichische Meisterschaften veranstalten. Der Titel **Österreichische/r Meister/in** wird nur in der höchsten ausgetragenen Klasse und Disziplin vergeben.

In der Altersklasse Junioren wird der Titel **Österreichische/r Juniorenmeister/in** vergeben.

In der Altersklasse Jugend wird der Titel **Österreichische/r Jugendmeister/in** vergeben.

Die Meisterschaften werden nach den Regeln des Weltverbandes IJRU abgehalten. Nur im Jahr 2020 werden die Meisterschaften im Sinne einer Übergangsregelung noch nach den Regeln des alten Weltverbandes FISAC-IRSF abgehalten. Die drei Erstplatzierten qualifizieren sich für internationale Bewerbe, sofern sie ein Punktelimit von 1.000 Punkten erreichen. Ein Nachrücken ist möglich, sofern die Nachgereihten auch das 1.000 Punkte Limit erreicht haben.

Sollten noch Startplätze frei sein und das Punktelimit nur knapp verfehlt wurde, kann der Vorstand auf Antrag des jeweiligen Vereines mit einfacher Mehrheit eine nachträgliche Starterlaubnis erteilen.

C. Landesmeisterschaften

Die Landesverbände oder Landesreferenten des RSVÖ können jährlich Landesmeisterschaften in den einzelnen Klassen und Disziplinen veranstalten. Die Altersklassen müssen mit den Altersklassen der österreichischen Meisterschaften übereinstimmen.

Die Disziplinen der Landesmeisterschaft sollen an die Bewerbe der österreichischen Meisterschaft heranführen. Der **Landesmeistertitel** wird nur in der höchsten ausgetragenen Klasse und Disziplin vergeben, die anderen Klassensieger erhalten den Titel in Anlehnung an die österreichischen Meisterschaften ebenfalls die Titel **Landesjuniorenmeister/in** und **Landesjugendmeister/in**.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder jedes Mitgliedsvereines des jeweiligen Bundeslandes, sofern das den Vorgaben der Disziplinarordnung des RSVÖ nicht widerspricht. Athleten aus anderen Bundesländern können nach Absprache mit dem Veranstalter teilnehmen, scheinen aber in der Landesmeisterschaftswertung nicht auf.

D. Internationale Wettkämpfe

Dieser Abschnitt legt die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen klar:

1. Wettkämpfe die von der ERSO oder der IJRU ausgetragen werden

Anmeldung und Starterlaubnis erfolgt ausschließlich durch den RSVÖ

2. Wettkämpfe, die nicht von ERSO oder IJRU ausgetragen werden

Der RSVÖ begrüßt ausdrücklich jede Teilnahme einzelner Vereine an internationalen Wettkämpfen. Die Anmeldung an Wettkämpfen, die nicht von ERSO oder IJRU ausgeschrieben werden, obliegt dem nennenden Verein. Um eine Information an den RSVÖ sowie um einen kleinen Bericht samt Foto wird gebeten.

E. Schriftverkehr

Dieser Abschnitt dient zur Vereinheitlichung des Schriftverkehrs.

1. Zusammenstellung und Verteilung von Protokollen der Vorstandssitzungen bzw. der Generalversammlungen
2. Zusammenstellung und Verteilung von Ausschreibungen der RSVÖ Veranstaltungen
3. Zusammenstellung und Verteilung von Ergebnislisten der RSVÖ Veranstaltungen
4. Zusammenstellung von Berichten für die Homepage
5. Rechnungen
6. Anmeldungen bei internationalen Events, falls durch IJRU oder ERSO ausgeschrieben

1. Zusammenstellung und Verteilung von Protokollen

- Protokolle werden vom Generalsekretariat verschickt.
- Das Protokoll jeder Vorstandssitzung wird per Mail umgehend den Vorstandsmitgliedern und den Rechnungsprüfern zugesandt. Wird innerhalb einer Woche kein Einspruch erhoben, kann angenommen werden, dass alle Punkte richtig wiedergegeben wurden und das Protokoll ist damit gültig.
- Das Protokoll jeder Generalversammlung wird per Mail umgehend allen Mitgliedern, dem Vorstand und den Rechnungsprüfern zugesandt. Wird innerhalb einer Woche kein Einspruch erhoben, kann angenommen werden, dass alle Punkte richtig wiedergegeben wurden und das Protokoll ist damit gültig. Einsprüche bezüglich der Richtigkeit können nur von Vertretern der Mitgliedsvereine vorgenommen werden, die an der Versammlung teilgenommen haben.



2. Zusammenstellung und Verteilung von Ausschreibungen der RSVÖ Veranstaltungen.

Die Terminerstellung soll bis spätestens Jänner (1.HJ.), bzw. Juni (2.HJ.) des laufenden Jahres abgeschlossen sein und dem Betreuer der Homepage ehestmöglich mitgeteilt werden.

2.1. Alle Ausschreibungen müssen enthalten

- RSVÖ Briefkopf mit Adresse und ZVR Nummer
- Genauer Name der Veranstaltung
- Datum und wenn möglich Zeitplan
- Name des Ausrichters (Verband, Verein, Schule,...)
- Genaue Ortsbezeichnung (Name der Halle, Anschrift)
- Name und Kontaktmöglichkeit des Verantwortlichen (Telefon, Mail)
- Kosten
- Meldevoraussetzungen und Meldeschluss
- Teilnehmer – Zielgruppe
- Programm bzw. Wettbewerbsrichtlinien
- Datenschutzhinweis
- Gezeichnet von RSVÖ Präsident und einem der beiden RSVÖ Vize-Präsidenten

2.2. Der veranstaltende Verein erhält zeitgerecht eine entsprechende Vorlage.

2.3. Eine Ausschreibung kann Logos eines Veranstaltungssponsors (Fußzeile) enthalten.

2.4. Die Ausschreibung ist vom veranstaltenden Verein zeitgerecht an das Generalsekretariat zu übermitteln und wird vom Generalsekretariat versandt.

2.5. Die Ausschreibungen sind mindesten **4 Wochen vor Termin zu versenden**

- an den Betreuer der Homepage
- an die Verantwortlichen der Mitgliedsvereine (jeder Mitgliedsverein muss zu diesem Zweck genau eine valide Adresse angeben)

2.6. Die Ausschreibungen sind als pdf Datei abzuspeichern.

2.7. Die Benennung der Ausschreibungen hat wie folgt auszusehen

- Au für Ausschreibung
- Veranstaltungsdatum Jahr-Monat-Tag

3. Zusammenstellung und Verteilung von Ergebnislisten der RSVÖ Veranstaltungen

3.1. Die Ergebnisliste ist als pdf Datei abzuspeichern.

3.2. Die Ergebnisliste hat zumindest folgenden Inhalt:

- Name, Ort und Datum des Wettkampfs
- Logo des RSVÖ
- Name und Jahrgang des Wettkämpfenden
- Wettkampfklasse(n)
- Rang und Gesamtpunktergebnis

- 3.3. Die Benennung der Ergebnislisten hat wie folgt auszusehen erfolgt analog zur Ausschreibung (z.B. Erg-20190530-Masters)
- 3.4. Die Ergebnisliste ist unmittelbar nach dem Wettkampf an den Betreuer der Homepage zu versenden und wird dort asap veröffentlicht

4. Zusammenstellung von Berichten für die Homepage

- 4.1. Ein Bericht (MS Word) hat zu enthalten
 - Genauer Name der Veranstaltung
 - Datum
 - Name des Veranstalter und Ausrichters
 - Genaue Ortsbezeichnung
 - Teilnehmer
 - Ehrengäste
 - Besonderheiten
 - Ergebnisse (Wettkämpfe, ...)
 - 1-2 Fotos >300 KB

5. Rechnungen

- 5.1. Rechnungen an der RSVÖ können nur nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluss vom Kassier ausbezahlt werden.
- 5.2. Rechnungen an die Mitgliedsvereine werden vom Generalsekretariat versandt. Der Kassier ist in CC zu setzen.

6. Anmeldungen zu internationalen Events, ...

- 6.1. Alle Anmeldungen zu internationalen Meetings, Entsendung von Delegationen, Wettkämpfen erfolgen über das Generalsekretariat.
- 6.2. Entsprechende Anmeldeformulare werden dem Generalsekretariat zeitgerecht zur Verfügung gestellt. Das Generalsekretariat kann einen Meldeschluss so festsetzen, dass es selbst den vorgegebenen Meldeschluss einhalten kann.

F. Gründung von Landesverbänden

Dieser Abschnitt legt Vorgaben bei der Gründung von Landesverbänden fest.

1. Name

Der Name eines neuen Landesverbandes besteht in Anlehnung an den ersten Landesverband (Burgenland) aus RSLVX, wobei X das Kürzel des jeweiligen Bundeslandes ist.

2. Vertreter

Jeder Landesverband bestimmt einen Vertreter, der in den Vorstand zu entsenden ist. Dieser Vertreter darf laut Statuten keine weitere Funktion im Vorstand bekleiden.

G. Gender-Formulierung

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde.